

# Fischereiordnung Saalachsee & Altwasser

für Tageskarten des Bezirksfischereivereins Saalachtal e.V.

**gültig vom 1. Mai mit 15. September**

## § 1 Geltungsbereich:

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung (F0) gelten für sämtliche Gewässer des Vereins lt. Pachtvertrag mit der DBI Karlsruhe für den Saalachsee und der PWS für Altwasser und Röthelbach.

## § 2 Zulässige Fanggeräte: Es darf nur mit **einer** Handangel gefischt werden.

## § 3 Zulässige Köder und Systeme:

Altwasser	<b>Fliegen- oder Spinnrute:</b>	Erlaubt vom <b>1. Mai mit 15. September</b>
	<b>Köder:</b>	Mit allen Ködern und Systemen. <b>Naturköder erlaubt (außer Mühlkoppe und Elritze).</b>
Saalach – Stausee	<b>Fliegenrute:</b>	Erlaubt vom <b>1. Mai mit 15. September</b>
	<b>Köder:</b>	Bis zu 3 künstliche Fliegen. Das Fliegenfischen mit Bissanzeiger erlaubt. Tiroler Hölzl, Grundblei oder ähnliches ist verboten.
	<b>Spinnrute:</b>	Erlaubt vom <b>1. Mai mit 15. September</b>
	<b>Köder:</b>	Alle Arten von Blinkern, Kunstködern ist <b>nur</b> mit <b>einem Drilling / Haken gestattet.</b> <b>Alle Naturköder verboten!</b>

**ALLE ANDEREN KÖDER SOWIE FANGMETHODEN, ALS DIE OBEN ANGEFÜHRTEN SIND AUSNAHMSLOS VERBOTEN SOWIE DAS MITFÜHREN UND DIE BENUTZUNG VON ECHOLOTEN ODER ECHOLOTÄHNLICHEN GERÄTEN !**

**Alle Köderfische sind ausnahmslos aus dem Saalachsee oder Altwasser zu entnehmen!**

## § 4 Fangzeiten und Mindestmaße:

1.) Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen gelten folgende Fangzeiten und Mindestmaße:

	Zeitraum	Vereinsmaße		Zeitraum	Vereinsmaße
Bachforelle	16. März mit 15. September	30 cm	Schleie	01. Juli mit 15. September	30 cm
Regenbogenforelle	16. März mit 15. September	30 cm	Karpfen	keine Schonzeit	35 cm
Äsche	ganzjährig geschont	ganzjährig geschont	Barsch/ Aitel	keine Schonzeit	kein Schonmaß
Bachsaiibling	keine Schonzeit	kein Schonmaß	<b>Hecht im See</b>	<b>keine Schonzeit</b>	<b>kein Schonmaß</b>
Zander	ganzjährig geschont	ganzjährig geschont	<b>Hecht im AW</b>	<b>01. Mai mit 31. Dezember</b>	<b>60 cm</b>

2.) Untermaßige oder der Schonzeit unterliegende gefangene Fische sind jeweils unverzüglich und schonend (tierschutzgerecht) in dasselbe Wasser zurückzusetzen.

3.) Nach dem Erreichen des Fanglimits - **Fische von denen das Schonmaß / die Schonzeit aufgeführt ist**, ist die Fischerei **sofort** einzustellen.

## § 5 Fischereigewässer und Grenzen: **Betretungsverbot der Inseln und Flachwasserzonen im Altwasser**

Beginn: Saalach Oberlauf – ca. 500 Meter oberhalb der Schranke des Kieswerks – etwas auf Höhe des Stromkabels – zusätzlich mit einer Tafel versehen

Ende: Kibling – Stauwehr **Nebenbäche dürfen nicht befischt werden!**

## § 6 Allgemein geltende Bestimmungen:

Es ist nicht erlaubt, zur Ausübung der Fischerei Wasserfahrzeuge zu benutzen. Es ist nicht erlaubt gefangene Fische zu verkaufen oder gegen andere Güter zu vertauschen. Die Fangzahl beträgt für den Saalachsee und Altwasser zusammen höchstens **2 Fische** (Salmoniden oder Karpfen) **und davon darf nur 1 Hecht aus dem Altwasser.**

Alle übrigen Fischarten fallen nicht unter das Fanglimit. Abfälle und Innereien dürfen nicht in die Gewässer gegeben werden. Das Haltern von gefangenen Fischen in Setzkeschern ist verboten.

Die dem Fanglimit unterliegenden Fische sind **sofort** mit Datum, Uhrzeit und Größe in die Tageskarte einzutragen.

Rückgabe der Tageskarte bei den Kartenausgabestellen, oder den Gewässerwarten Herrn Michael Holzner, Heurungstr. 2, 83451 Piding, oder Klaus Kolloch Seebachstr. 5 83435 Bad Reichenhall abzugeben.

**Bei nicht fristgerechter Abgabe ist der Erwerb einer neuen Lizenz ausgeschlossen.**

## § 7 Kontrollen:

Alle Fischereiberechtigten sind verpflichtet, jeweils den gültigen staatlichen Fischereischein, sowie den Erlaubnisschein und die Fangliste mitzuführen und auf Verlangen des Fischereiaufsehers vorzuzeigen. Die Fischereiaufseher haben jede Kontrolle auf dem jeweiligen Fischereierlaubnisschein mit einem hierfür eigens vorgesehenen Stempel des Vereins zu kennzeichnen und mit Datum zu versehen.

## § 8 Verstöße gegen die Fischereiordnung:

Verstöße gegen die Fischereiordnung haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines, eine Mitteilung an die Vorstandschaft und evtl. eine Anzeigenerstattung zur Folge. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen diese Fischereiordnung behält sich die Vereinsleitung weitere Schritte vor.

## § 9 Inkrafttreten:

Diese Fischereiverordnung tritt am 25.02.2024 in Kraft